

Bereicherungsrechtliche Drittbeziehungen*

Professor Dr. Stephan Lorenz, München

Bereicherungsrechtliche Mehrpersonenverhältnisse gelten als schwierig und dem Studenten kaum vermittelbar. In den letzten Jahren haben Literatur und Rechtsprechung dem Rechtsgebiet freilich deutliche Konturen verliehen. Überdies erlaubt die Problematik einen exemplarischen Einblick in grundsätzliche Wertungen des deutschen Zivilrechts. Der folgende Beitrag legt in zwei aufeinanderfolgend publizierten Teilen die Grundstrukturen bereicherungsrechtlicher Mehrpersonenverhältnisse anhand von Beispielsfällen dar.

I. Der Bereicherungsausgleich im Mehrpersonenverhältnis als Schreckgespenst für Ausbildung und Praxis

In einer äußerst hitzig geführten wissenschaftlichen Debatte, in deren Mittelpunkt die Frage stand, ob ein Haftpflichtversicherer, der auf einen tatsächlich nicht bestehenden Anspruch eines vermeintlichen Unfallgegners seines Versicherungsnehmers zahlt, das Geleistete von ersterem oder von letzterem zurückfordern kann¹, wurde vor ungefähr 10 Jahren von *Jakobs* das Gerücht kolportiert, die Landesjustizprüfungsämter hätten es sich auferlegt, für zivilrechtliche Examensklausuren keine Aufgaben mehr zu stellen, bei deren Bearbeitung es auf die Frage der Kondition einer Zuwendung mit Beteiligung von mehr als zwei Personen ankomme². Diese Materie der sog. bereicherungsrechtlichen Dreiecksverhältnisse sei derart regellos und darum schwierig geworden, dass nicht nur überdurchschnittlich befähigte Examenskandidaten, sondern selbst Professoren mit einer Spezialisierung im Bereicherungsrecht damit überfordert seien³. Nicht erst seitdem ist es üblich, Wissenschaftler, die sich mit dem Bereicherungsrecht und insbesondere mit der Problematik der Mehrpersonenverhältnisse beschäftigen, als reine „*l'art pour l'art*“-Dogmatiker zu brandmarken, die ohne jeden Realitätsbezug selbstverliebt theoretische Probleme diskutierten, die es (so) in der Praxis nicht gäbe bzw. deren praktischer Stellenwert sich umgekehrt proportional zum dogmatischen Aufwand verhalte⁴. Im Zusammenhang mit der nicht enden wollenden Diskussion über die Reform der Juristenausbildung wurde gar die (Mit-)Verantwortung der Professoren für den angeblichen „Bankrott der Juristenausbildung“ damit begründet, dass „Gebiete wie Technologierecht, Unternehmenssteuerrecht, Finanzdienstleistungsrecht und das Recht der elektronischen Kommunikation zum großen Teil ohne die Rechtswissenschaftler der Fakultäten“ auskommen, „wo immer noch viel zu viele Dissertationen über den Bereicherungsausgleich im Dreieck geschrieben werden“⁵. Indes sollte sich der Student weder auf ein - natürlich nicht existentes - „Stillhalteabkommen“ der Prüfungsämter noch auf die angebliche Irrelevanz der Materie in der (späteren) Praxis verlassen. Schon ein Blick auf die nicht geringe Anzahl von ober- und höchstgerichtlichen Entscheidungen in diesem Bereich⁶ zeigt, dass auch letzteres keinesfalls zutrifft. Aber ganz abgesehen von solchen Praktikabilitätsabwägungen bietet gerade dieser Bereich einen exemplarischen Einblick in grundsätzliche Wertungen des deutschen (wie

Lorenz: Bereicherungsrechtliche Drittbeziehungen(JuS 2003, 729)

730

des ausländischen) Zivilrechts⁷. Weit über den Sektor des Bereicherungsrechts hinaus vermittelt die Beschäftigung mit dieser Materie damit einen Erkenntnisgewinn an Strukturwissen, der wesentlich mehr zur Ausbildung als denkfähiger und wandelbarer, modernen Anforderungen gewachsener Jurist beiträgt, als es irgendwelche Spezialisierungen in bloßen Querschnittsmaterien oder sog. „soft skills“ je vermögen, die in der universitären Ausbildung immer nur „Inselwissen“ produzieren können⁸.

II. Die Grundproblematik

Die grundsätzlichen Wertungsfragen bereicherungsrechtlicher Mehrpersonenverhältnisse lassen sich am besten an zwei grundlegenden Fallkonstellationen und ihren Variationen verdeutlichen, nämlich an den „Anweisungsfällen“ im weiteren Sinne (dazu sogleich unter 1.) und den „Verarbeitungs- bzw. Einbaufällen“ (dazu unten 2.).

1. Die „Anweisungsfälle“

Die gerade in jüngerer Zeit immer wieder aktuellen „Anweisungsfälle“ oder „Anweisungslagen“ im weiteren Sinne sind dadurch gekennzeichnet, dass ein Schuldner (der „Anweisende“) (tatsächlich oder vermeintlich) eine andere Person (den „Angewiesenen“) veranlasst, an ihren (tatsächlichen oder vermeintlichen) Gläubiger (den „Anweisungsempfänger“) eine Zuwendung zu erbringen⁹. Charakteristisch an der Anweisung im weiteren Sinne ist lediglich die Aufforderung und Ermächtigung an den Angewiesenen, für Rechnung des Anweisenden an einen Dritten zu leisten¹⁰.

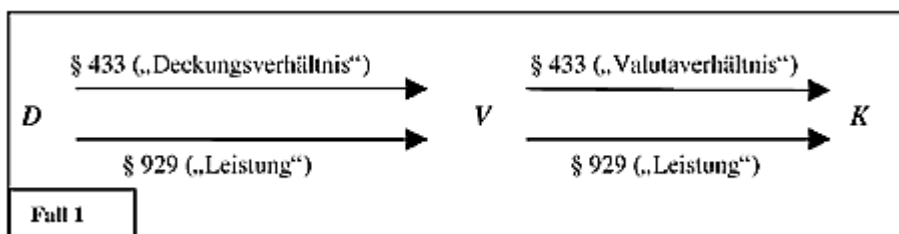
Die „Anweisung“ i.S. von §§ 783ff. BGB geht insoweit über die allgemein als „Anweisungslagen“ bezeichneten Fallkonstellationen hinaus, als die Anweisung von dem Angewiesenen gem. § 784 *angenommen* werden kann mit der Folge, dass der Anweisungsempfänger einen eigenen Anspruch *gegen den Angewiesenen* erwirbt, der überdies gegen Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anweisenden und dem Angewiesenen geschützt ist. Die unmittelbare praktische Bedeutung der bürgerlich-rechtlichen Anweisung ist gering. Sie ist aber die Grundform für wichtige Wertpapiere wie etwa Wechsel und Scheck und andere bargeldlose Zahlungsformen.

Grundmodell ist der Fall der „abgekürzten Lieferung“ oder „Streckengeschäfts“ im Vergleich mit der sog. Leistungskette:

a) *Leistungskette*. (1) „*Vorrang*“ der Leistungsbeziehung: *Leistungsbegriff und Subsidiaritätslehre*. Als Ausgangsfall diene der völlig unkomplizierte Fall des Verkaufs einer zu beschaffenden Sache:

Fall 1: *V* verkauft an *K* einen Gegenstand, den er sich selbst erst von *D* beschaffen muss.

Wenn der Schuldner (hier: *V*) sich den geschuldeten Gegenstand nach Abschluss des Kaufvertrages mit seinem Lieferanten (hier: *D*) von diesem liefern und übereignen lässt und ihn anschließend an seinen Gläubiger (hier: *K*) übereignet, so liegen ganz zweifellos zwei vollkommen unabhängig voneinander zu beurteilende Vermögensbewegungen vor, die - will man sie grafisch darstellen - kein Dreieck, sondern eine lineare Kette ergeben:



Bezüglich der unterschiedlichen *schuldrechtlichen* Vertragsverhältnisse, d.h. im Beispielsfall der jeweiligen Kaufverträge, hat sich dabei folgende Terminologie durchgesetzt: Aus dem Blickwinkel des *V* besteht in Gestalt des Kaufvertrages mit *K* ein sog. Austauschverhältnis, d.h. ein gegenseitiger Vertrag, der auf Leistungsaustausch gerichtet ist. Dieses kann man - vollkommen gleichbedeutend - auch als „Valutaverhältnis“ bezeichnen. Durch den Kaufvertrag mit *D* versetzt sich *V* wiederum in die Lage, die dem *K* geschuldete Leistung erbringen zu können - er verschafft sich gleichermaßen „Deckung“ der Schuld aus Valutaverhältnis. Deshalb bezeichnet man das schuldrechtliche Geschäft des *V* mit *D*, d.h. im Beispiel den Kaufvertrag, auch als „Deckungsverhältnis“. Nur innerhalb dieser Verhältnisse findet in der vorliegenden Konstellation

(jeweils) ein Leistungsaustausch statt: Durch die Übereignung der Sache an *V* erbringt *D* im bereicherungsrechtlichen Sinne eine „Leistung“ an diesen. *V* wiederum erbringt durch die Übereignung an *K* seinerseits eine Leistung an jenen.

Nach hergebrachter Definition bezeichnet man als „Leistung“ im bereicherungsrechtlichen Sinne die „bewusste und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens“, wobei das Erfordernis der „Zweckgerichtetheit“ ausdrückt, dass die Leistung in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis, in der Regel zur Erfüllung einer (nicht notwendig eigenen) Verbindlichkeit erfolgt¹¹. Diesen Leistungszweck bestimmt, wie sich bereits aus § 366 BGB ergibt, einseitig der Leistende, wenn nicht die Parteien durch sog. Tilgungsvereinbarung darüber bindende Vereinbarungen getroffen haben¹². Erst diese *Tilgungsbestimmung* gibt einer Güterbewegung die Zweckrichtung und macht sie somit zur „Leistung“. Sie ist damit - wenngleich sich in der großen Mehrzahl der Fälle die Zwecksetzung einer Vermögensbewegung bereits unproblematisch aus den Umständen ergibt, unter denen sie stattfindet¹³ - (nicht nur) für das Bereicherungsrecht unentbehrlich¹⁴. Streitig ist freilich ihr rechtsdogmatischer Charakter, was mit den unterschiedlichen Erfüllungstheorien zusammenhängt¹⁵. Nach h.M. ist sie zwar keine selbstständige Willenserklärung oder Rechtsgeschäft, aber eine „geschäftsfähnliche Handlung“. Das bedeutet, dass bestimmte Regelungen über die Willenserklärung entsprechende Anwendung finden können¹⁶. Dies gilt insbesondere für die Auslegungsregeln von Willenserklärungen

Lorenz: Bereicherungsrechtliche Drittbeziehungen (JuS 2003, 729)

731

(§§ 133, 157 BGB), aber auch für Fragen der Irrtumsanfechtung¹⁷. Für den Leistungszweck kommt es damit nicht allein auf den inneren Willen des Leistenden, sondern auf den Erklärungswert seines Gesamtverhaltens aus dem *objektiven Empfängerhorizont* an¹⁸. In *Fall 1* ist dies freilich vollkommen unproblematisch: Jede Partei will durch die Übereignung erkennbar eine (eigene) schuldrechtliche Verpflichtung gegenüber dem jeweiligen Erwerber erfüllen, womit ganz zweifellos jeweils eine „Leistung“ erbracht wird.

Erweist sich nun das Deckungsverhältnis als unwirksam, hat *D* fraglos einen Anspruch aus Leistungskondiktion (§ 812 I 1 Alt. 1 BGB) gegen *V*, nicht aber einen Anspruch gegen *K*: Dieser hat den Gegenstand nämlich nicht durch eine Leistung des *D*, sondern durch eine solche des *V* erworben. Damit ist er auch nicht „in sonstiger Weise“ auf Kosten des *D* bereichert.

Das Erfordernis der Bereicherung „in sonstiger Weise“ ist nämlich - zumindest nach der h.M.¹⁹ - gleichbedeutend mit „anders als durch Leistung“. Bei dieser Lesart ist der berühmt-berüchtigte „*Vorrang der Leistungsbeziehung*“ oder - gleichbedeutend - die *Subsidiarität* der Kondiktion wegen Bereicherung „in sonstiger Weise“ im Gesetzestext selbst angelegt: Wer einen Gegenstand (von wem auch immer!) durch Leistung erworben hat, kann nicht zugleich „in sonstiger Weise“ auf Kosten dieser oder einer anderen Person ungerechtfertigt bereichert sein²⁰.

Damit kann in *Fall 1* *D* bei Unwirksamkeit seiner schuldrechtlichen Beziehung zu *V* bereicherungsrechtliche Ansprüche aus Leistungskondiktion nur gegen diesen geltend machen. Das gilt im Grundsatz (d.h. in den Grenzen des § 826 BGB) selbst dann, wenn *K* die Rechtsgrundlosigkeit im Verhältnis *V/D* positiv kannte. Es gilt weiter auch dann, wenn nicht nur das Deckungsverhältnis zwischen *D* und *V*, sondern zugleich auch das Valutaverhältnis zwischen *V* und *K* unwirksam sein sollte: Dieser Umstand ändert nämlich nichts daran, dass *D* nicht an *K* „geleistet“ hat, sondern *K* den Gegenstand „durch Leistung“ des *V* erworben hat: *K* mag ungerechtfertigt bereichert sein, aber eben nicht „in sonstiger Weise auf Kosten des *D*“, sondern allenfalls durch eine Leistung des *V* und ist damit grundsätzlich keiner Kondiktion seitens des *D* ausgesetzt, sondern hat die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung allein in seinem (gescheiterten)

Schuldverhältnis mit *V* vorzunehmen. Nur im Ausnahmefall des § 822 BGB - wenn also *V* die Sache an *K* unentgeltlich weiterveräußert hätte und er *demzufolge* nach § 818 III BGB gegenüber *D* befreit wäre²¹ - hätte *D* durch den Anspruch aus § 822 BGB einen „Durchgriff“ auf *V*²².

(2) *Praktische Folgen und zu Grunde liegende Wertungen.* Dieses - klare und vollkommen unstrittige - Ergebnis ist auch wertungsmäßig zutreffend, weil es die Risiken der Unwirksamkeit von (ja nur „relativ“, d.h. zwischen den jeweiligen Parteien, wirkenden Schuldverhältnissen) innerhalb dieser Rechtsbeziehungen belässt: Die Parteien sollen einerseits darauf beschränkt sein und sich andererseits zugleich darauf verlassen dürfen, sich „im Guten wie im Bösen“, d.h. sowohl bei der Wirksamkeit des Vertrages als auch bei dessen Unwirksamkeit, nur mit dem jeweiligen Vertragspartner auseinanderzusetzen, den sie selbst ausgewählt haben. Die Beschränkung auf die Auseinandersetzung mit dem (vermeintlichen) Vertragspartner bedeutet aus der Sicht des *Leistenden*, dass dieser sowohl das *Entreicherungsrisiko*²³ als auch das *Insolvenzrisiko* des jeweiligen Leistungsempfängers trägt.

In *Fall 1* trägt damit - selbstverständlich - *D* das Risiko der Insolvenz des *V*: Er hat ihn sich schließlich selbst als Vertragspartner ausgesucht. Würde man dem *D* gestatten, den Leistungsgegenstand von *K* zu kondizieren, würde dieses Risiko auf *K* verlagert. Dieser hätte zwar im Falle der Inanspruchnahme durch *D* Ansprüche gegen *V*²⁴, würde dann aber das Risiko der Realisierbarkeit dieses Anspruchs tragen, obwohl die ihm nicht zurechenbare Fehlerquelle (Vertragsunwirksamkeit) im Rechtsverhältnis zwischen *V* und *D* liegt.

Aus der Sicht des *Leistungsempfängers* bedeutet die Beschränkung auf Ansprüche gegen den jeweiligen (scheinbaren) Vertragspartner einen immensen *Vertrauensschutz*: Er darf sich einerseits grundsätzlich darauf verlassen, im Falle der Wirksamkeit seiner Leistungsbeziehung den Leistungsgegenstand behalten zu dürfen. Die Fehlerhaftigkeit des Deckungsverhältnisses soll also grundsätzlich nicht - über den Umweg einer dann eintretenden Haftung - auf das Valutaverhältnis „durchschlagen“.

Aus diesem Grund ist es ungenau, vom „Vorrang der Leistungskondition“ zu sprechen: Die Leistungsbeziehung schützt den Erwerber vor der Nichtleistungskondition eines Dritten auch und gerade dann am effektivsten, wenn sein Kausalverhältnis intakt ist, ihm also mit Rechtsgrund geleistet wurde.

Nur im Falle unentgeltlichen Erwerbs ist dieses Vertrauen unter den weiteren Voraussetzungen des § 822 BGB in Abwägung mit den Gläubigerinteressen nicht schützenswert.

In *Fall 1* würde die Fehlerhaftigkeit der Deckungsbeziehung zwischen *D* und *V* solche indirekte Fernwirkungen auf das (intakte!) Rechtsverhältnis zwischen *V* und *K* haben, weil dort die geschilderten Sekundäransprüche²⁵ entstehen würden, wenn *K* den erhaltenen Gegenstand an *D* herausgeben müsste. Sie würde also - wie sich die Literatur ausdrückt - das Valutaverhältnis (unnötiger Weise) „aufstören“.

Aber auch im Falle der Unwirksamkeit auch seiner Leistungsbeziehung („Doppelmangel“) ist der Leistungsempfänger schutzwürdig: Zwar muss er dann die empfangene Leistung in jedem Fall herausgeben, so dass bei oberflächlicher Betrachtungsweise eine Schutzbedürftigkeit vielleicht nicht zu erkennen ist. Wenn er sich aber nur mit dem Leistenden, d.h. seinem (scheinbaren) Vertragspartner auseinandersetzen muss, bleiben ihm sämtliche Einwendung wie etwa Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnungsmöglichkeiten sowie die - ganz ähnlich wirkenden -

Segnungen der „Saldotheorie“ erhalten. Diese nur gegenüber dem Leistenden bestehenden Einwendungen würden dem Bereicherungsschuldner abgeschnitten oder doch zumindest wesentlich erschwert, wenn man ihn einem Bereicherungsanspruch eines Dritten aussetzen würde. Die Subsidiaritätslehre sorgt hier also dafür, dass der Leistungsempfänger im Falle der Unwirksamkeit „seiner“ Rechtsbeziehung nur das von ihm selbst übernommene, potenziell steuerbare und damit zurechenbare Risiko der Wirksamkeit des selbst geschlossenen Vertrages trägt.

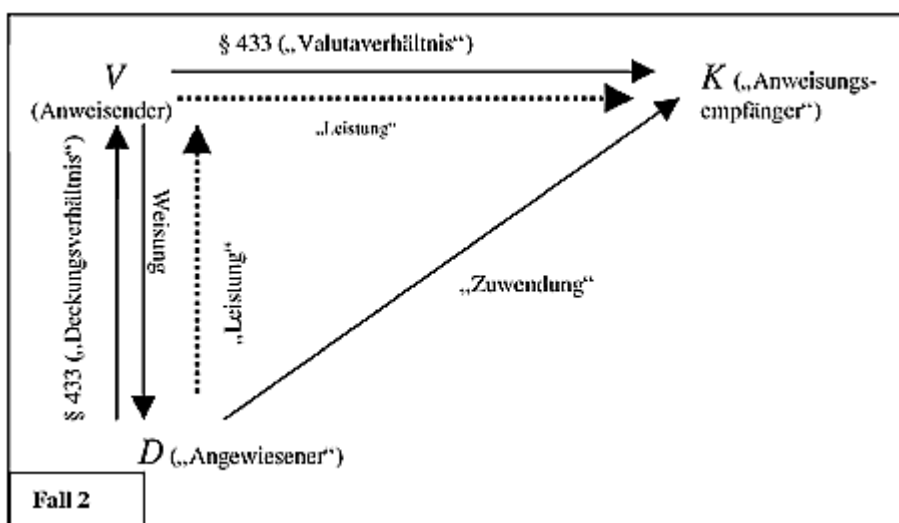
In *Fall 1* könnte also selbst bei Unwirksamkeit beider Kaufverträge *D* nicht von *K* kondizieren. *K* muss sich allein mit *V* auseinandersetzen. Er ist damit z.B. gegen einen eventuellen Entreichungseinwand des *V* (§ 818 III BGB) über die sog. Saldotheorie geschützt²⁶.

Dreh- und Angelpunkt dieser rechtsethisch unmittelbar einleuchtenden Risikoverteilung ist dabei der Leistungsbegriff. Erst er klärt, „wer wem leistet“ und wo daher vorrangige Leistungsbeziehungen lokalisiert sind. Eine Ausnahme besteht auch hier nur im Fall von § 822 BGB, dessen analoge Anwendung bei Vorliegen einer zwar entgeltlichen, aber rechtsgrundlosen Valutabeziehung gerade wegen des Erfordernisses des Einwendungserhalts und damit des auch in diesem Fall bestehenden Schutzbedürfnisses des Leistungsempfängers nicht in Betracht kommt.

b) *Abgekürzte Lieferung*. Das bisher Dargelegte ist vollkommen unstreitig. Man könnte mit Fug und Recht sagen, dass es sich insoweit gar nicht um ein bereicherungsrechtliches Mehrpersonenverhältnis, sondern um zwei sowohl bei juristischer als auch bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise voneinander vollkommen unabhängige Zweipersonenverhältnisse handelt, an denen sich aber die positivrechtliche Begründung und die rechtsethische Richtigkeit des Vorrangs der Leistungsbeziehung exemplifizieren. Auch ist es wohl eine überflüssige Begrifflichkeit, bereits hier die verschiedenen Rechtsverhältnisse in „Valuta-“ und „Deckungsbeziehung“ zu unterteilen, denn im Regelfall dürfte es *D* gar nicht bekannt sein, zumindest aber nicht interessieren, ob *V* den Gegenstand weiterveräußert oder nicht. Anders ist dies freilich dann, wenn man den Ausgangsfall in eine „abgekürzte Lieferung“ und damit in eine „Anweisungslage“ umgestaltet:

Fall 2: Wie *Fall 1*, jedoch weist *V* den *D* an, den ihm geschuldeten Gegenstand direkt an seinen Abnehmer *K* zu liefern.

Nunmehr ergibt die grafische Darstellung des - wirtschaftlich identischen - Vorgangs ein „Dreieck“ und damit ein echtes Mehrpersonenverhältnis:



Dass diese auch als „Streckengeschäft“ bezeichnete Konstellation wegen der wirtschaftlichen Identität und damit den identischen Interessen der Parteien bereicherungsrechtlich²⁷ nicht anders beurteilt werden kann, als die „Leistungskette“ (*Fall 1*), liegt auf der Hand. Auch hier findet die Rechtsprechung das maßgebliche Abgrenzungskriterium im Dogma des „Vorrangs der

Leistungsbeziehung“ und damit letztlich im Leistungsbegriff: In der Vermögensbewegung zwischen dem Angewiesenen (im Beispielsfall: *D*) und dem Anweisungsempfänger (im Beispielsfall: *K*) liegt zunächst einmal nicht mehr als eine bloße „Zuwendung“. Diese - die Terminologie wurde gewählt, um einen „neutralen“ Begriff zu gebrauchen - erfolgt zwar bewusst, zur „Leistung“ im bereicherungsrechtlichen Sinne wird sie aber erst durch eine Bezugnahme auf ein bestimmtes Schuldverhältnis. Man darf sich mit anderen Worten nicht lediglich fragen, *was* der Zuwendende tut, sondern muss zusätzlich die Frage stellen, *warum* er das tut. Der Angewiesene verfolgt in dieser Fallkonstellation gerade keinen Leistungszweck gegenüber dem Anweisungsempfänger (dem er ja nichts schuldet), vielmehr will er durch die Zuwendung an diesen seine Verpflichtung aus dem Rechtsverhältnis (Deckungsverhältnis) mit dem Anweisenden (im Beispielsfall: *V*) erfüllen und damit zum Erlöschen bringen²⁸. Der Anweisende wiederum will durch die Anweisung die Erfüllung seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Anweisungsempfänger erreichen, d.h. er erbringt zwar nicht in eigener Person, wohl aber mittelbar über den Angewiesenen eine Leistung an den Anweisungsempfänger. Der Angewiesene wird daher auch als „Leistungsmittler“ des Anweisenden in der Valutabeziehung bezeichnet. Typisch ist dabei seine „Doppelrolle“ als *Leistender* im Deckungsverhältnis und *Leistungsmittler* im Valutaverhältnis. Ist das Deckungsverhältnis mangelhaft, so kommt eine Direktkondiktion des Angewiesenen gegen den Anweisungsempfänger ebensowenig in Betracht wie im Fall der Leistungskette: Eine Leistungskondiktion scheidet mangels Vorliegen einer „Leistung“ aus, eine Kondiktion wegen Bereicherung „in sonstiger Weise“ scheitert daran, dass der Anweisungsempfänger den Vermögensvorteil nicht „in sonstiger Weise“, sondern eben durch Leistung (des Anweisenden) erhalten hat. Der Angewiesene ist vielmehr auf einen Anspruch gegen den Anweisenden aus Leistungskondiktion beschränkt²⁹. *Gegenstand* der Leistung ist dabei nicht etwa lediglich die Befreiung von der Verbindlichkeit gegenüber dem Anweisungsempfänger (was überdies das Bestehen einer solchen Verbindlichkeit, also eine intakte Valutabeziehung voraussetzen würde), sondern der geschuldete Gegenstand selbst³⁰. Diesen hat der Anweisende

Lorenz: Bereicherungsrechtliche Drittbeziehungen (JuS 2003, 729)

733

- unabhängig von der jeweiligen sachenrechtlichen Konstruktion³¹ - zunächst dem eigenen Vermögen „inkorporiert“ und ihn durch Einsatz gegenüber dem Empfänger zu Lasten seines Vermögens verbraucht³². Seine Unfähigkeit, ihn *in natura* herauszugeben, führt nach § 818 II BGB zur Wertersatzpflicht.

In *Fall 2* hat *V* also den Gegenstand selbst, und nicht lediglich Befreiung von der Verpflichtung aus dem Valutaverhältnis (Kaufvertrag mit *K*) erlangt. Wenn er zur Herausgabe *in natura* außer Stande ist - was insbesondere dann der Fall ist, wenn er ihn wirksam und rechtsbeständig weiterveräußert hat - ist er gem. § 818 II BGB zum Wertersatz verpflichtet. Nur vordergründig würde man zu demselben Ergebnis kommen, wenn man als Gegenstand der Bereicherung lediglich die Befreiung von der Verbindlichkeit ansieht, weil deren Wert jedenfalls in der Regel dem Wert des Gegenstandes entspricht. Ist jedoch auch die Valutabeziehung (hier: der Vertrag zwischen *V* und *K*) unwirksam, ergeben sich schwer zu beseitigende Folgeprobleme: *V* hätte dann nämlich durch die Zuwendung des *D* an *K* nicht Befreiung von einer Verbindlichkeit, sondern lediglich einen Bereicherungsanspruch gegen *K* erlangt, den er an *D* abtreten müsste (sog. Kondiktion der Kondiktion). Er würde damit entgegen den o.g. Grundwertungen nicht nur das Risiko der Insolvenz des *V*, sondern auch dasjenige des *K* tragen und wäre über § 404 BGB sämtlichen Einwendungen aus dem Verhältnis *K*-*V* ausgesetzt.

Nur unter den Voraussetzungen des § 822 BGB, d.h. im Falle einer unentgeltlichen Zuwendung im Valutaverhältnis und einer „Entreicherung“ des Anweisenden kommt ein direkter Anspruch des Angewiesenen gegen den Anweisungsempfänger in Betracht.

Der *BGH* hatte zunächst offengelassen, ob für einen Durchgriff des Angewiesenen auf den Anweisungsempfänger im Falle einer unentgeltlichen Valutabeziehung bereits allein die Unentgeltlichkeit der Valutabeziehung ausreichend ist, oder ob darüber hinaus erforderlich ist, dass der Anweisende als Schuldner der Leistungskondition des Angewiesenen aus Rechtsgründen keine Herausgabe mehr schuldet, also auch die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 822 BGB in Gestalt des Wegfalls der Bereicherung nach § 818 III BGB vorliegen müssen³³. Auch in der Literatur wird teilweise unter dem Hinweis auf die in §§ 816, 822 BGB zum Ausdruck kommende „typische Schwäche“ des unentgeltlichen Erwerbs für eine Direktkondition des Angewiesenen gegen den Anweisungsempfänger (wegen Bereicherung „in sonstiger Weise“) allein die Unentgeltlichkeit der Valutabeziehung abgestellt bzw. eine „analoge“ Heranziehung von § 822 BGB befürwortet³⁴. In jüngster Zeit hat der *BGH* dieses Erfordernis aber ausdrücklich bejaht³⁵. Dies ist schon deshalb zutreffend, weil das bloße Abstellen auf die Unentgeltlichkeit der Valutabeziehung den Angewiesenen im Vergleich zum Fall der linearen Leistungskette in ungerechtfertigter Weise privilegieren würde: Im Fall der Leistungskette (*Fall 1*) hätte nämlich *D* ganz zweifellos nur in direkter Anwendung des § 822 BGB einen direkten Anspruch gegen *K*. Ein solcher Anspruch wäre also nicht bereits bei Unentgeltlichkeit der Valutabeziehung zwischen *V* und *K* gegeben, sondern nur dann, wenn *V* überdies deshalb nach § 818 III BGB nicht mehr haftet. Es ist nicht einzusehen, im wirtschaftlich ja identischen - Fall der abgekürzten Lieferung (*Fall 2*), bereits die Unentgeltlichkeit der Valutabeziehung für eine direkte Kondition des Angewiesenen (hier: *D*) gegen den Anweisungsempfänger (hier: *K*) ausreichen zu lassen. Hält man dies für richtig, ist es freilich unnötig und auch missverständlich, in diesem Zusammenhang von einer „entsprechenden Anwendung von § 822 BGB“ bzw. der Heranziehung des in „§§ 816, 822 BGB zum Ausdruck kommenden Rechtsgedankens“ der „typischen Schwäche des unentgeltlichen Erwerbs“ zu sprechen³⁶. Es handelt sich vielmehr um eine direkte Anwendung von § 822 BGB³⁷.

Wenngleich der *BGH* lange „gebetsmühlenartig“ betont hat, dass sich „bei der bereicherungsrechtlichen Behandlung von Vorgängen, an denen mehr als zwei Personen beteiligt sind, jede schematische Lösung verbietet“ und „stets in erster Linie die Besonderheiten des einzelnen Falles für die sachgerechte bereicherungsrechtliche Abwicklung derartiger Vorgänge zu beachten“ seien³⁸, ist dieses Ergebnis doch vollkommen unstreitig. Auch im Fall des „Doppelmangels“, d.h. bei Unwirksamkeit sowohl der Deckungs- als auch der Valutabeziehung kann das Ergebnis nicht anders sein als in der Lieferkette: Eine direkte Kondition des Angewiesenen gegenüber dem Anweisungsempfänger würde letzterem die Einwendungen gegen seinen (vermeintlichen) Vertragspartner ebenso abschneiden wie im Fall einer Lieferkette.

In *Fall 2* könnte *D* also auch bei Unwirksamkeit beider Kaufverträge nicht von *K*, sondern nur von *V* kondizieren. *K* muss sich allein mit *V* auseinandersetzen. § 822 BGB ist nicht bereits deshalb, weil *K* rechtsgrundlos (von *V*) erworben hat, analog anwendbar, sondern greift nur dann ein, wenn im Verhältnis *V-K* ein unentgeltlicher Erwerb, also etwa eine Schenkung, vorgelegen hätte und die weiteren Voraussetzungen von § 822 BGB vorlägen. Sieht man als Gegenstand der Leistung des Angewiesenen (*D*) gegenüber dem Anweisenden (*V*) den auf Weisung direkt an den Anweisungsempfänger zugewendeten Gegenstand an³⁹, so bereitet der Inhalt des Bereicherungsanspruchs auch hier keine Probleme: *V* hat den Gegenstand selbst herauszugeben (was ihm etwa dann möglich ist, wenn er ihn seinerseits von *K* kondiziert hat). Ist ihm dies nicht möglich, hat er nach § 818 II BGB den Wert zu ersetzen. Strittig ist in diesem Zusammenhang

allerdings, ob ein Wegfall des Bereicherungsanspruchs nach § 818 III BGB in Betracht kommt, wenn der Anweisende (V) seinerseits den Gegenstand nicht vom Anweisungsempfänger (K) zurückerhält, etwa weil der Gegenstand bei diesem ersatzlos untergegangen ist bzw. der Anweisungsempfänger insolvent ist⁴⁰. Eine starke Literaturmeinung will hier dem V die Berufung auf § 818 III BGB mit dem Argument, die Weitergabe an K sei eine selbst zu verantwortende „vermögensmäßige Entscheidung“, deren Risiken nicht im Wege von § 818 III BGB auf D abgewälzt werden könnten, verweigern. Es handelt sich hierbei freilich nicht um ein spezifisches Problem des „Dreiecksverhältnisses“. In einer linearen Leistungskette würde sich dieselbe, ausschließlich im Rahmen einer teleologischen Reduktion von § 818 III BGB anzusetzende Wertungsfrage stellen⁴¹.
(Der Beitrag wird fortgesetzt.)

* Der Verfasser ist Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität München und Mitherausgeber dieser Zeitschrift. Sämtliche zitierte Rechtsprechung ist auf der Internetseite des Verfassers unter www.stephan-lorenz.de im Volltext verfügbar. Der Beitrag ist *Werner Lorenz* gewidmet.

¹ BGHZ 113, 62 = NJW 1991, 919 = JuS 1992, 284 m. Anm. *Wertheimer*, jüngst bestätigt durch BGH, NJW 2000, 1718; offen gelassen wurde die Problematik jüngst in BGH, NJW 2002, 3772.

² *Jakobs*, NJW 1992, 2524.

³ Ausgangspunkt des Streits waren die Rezensionen der BGH-Entscheidung von *Martinek*, JZ 1991, 395, und *Canaris*, NJW 1992, 868, über welche sich *Jakobs* kritisch äußerte, worauf wiederum *Canaris*, in: NJW 1992, 3143 duplizierte; s. dazu auch die zutreffenden Bemerkungen von *Medicus*, Bürgerliches Recht, 19. Aufl. (2002), Rdnr. 684a.E.

⁴ S. hierzu nur die entsprechende Kontroverse zwischen *Kötz*, in: *Karsten Schmidt*, Rechtsdogmatik und Rechtspolitik, 1990, S. 87ff., und *Canaris*, in: Festschr.f. Kitagawa, 1992, S. 78ff.

⁵ So die (sehr kurzsichtige!) Kritik von *Reifner*, ZRP 1999, 43 (44), s. dazu bereits *S. Lorenz*, ZRP 1999, 168.

⁶ Vgl. etwa zuletzt BGH, NJW 2002, 2872: Irrtümliche Zuvielzahlung des Drittschuldners einer gepfändeten Forderung.

⁷ Die rechtsvergleichende Beschäftigung mit dem Bereicherungsrecht „boomt“ geradezu, vgl. etwa *Schlechtriem*, Restitution und Bereicherungsausgleich in Europa (2 Bde., 2000/2001) sowie jüngst *Johnston/Zimmermann*, Unjustified Enrichment - Key Issues in Comparative Perspective, 2002.

⁸ S. dazu schon *W. Lorenz*, JuS 1968, 441ff.

⁹ S. zuletzt etwa BGHZ 147, 145ff. = NJW 2001, 1855; 147, 269ff. = NJW 2001, 2880; BGH, NJW 2002, 2871ff. = JuS 2003, 93 (*Karsten Schmidt*); BGH, NJW 2003, 582ff.

¹⁰ Vollkommen unproblematisch ist dies, wenn es sich bei der angewiesenen Person um eine untergeordnete Hilfsperson wie etwa einen angestellten Kassierer handelt. In diesen Fällen liegt kein Mehrpersonenverhältnis vor, weil die Güterbewegung *vollständig* vom Schuldner selbst gesteuert wird: Die Hilfsperson handelt nicht „für Rechnung“ des Schuldners, sondern der Schuldner handelt durch sie.

¹¹ Aus der überbordenden und kaum noch überschaubaren Literatur zum Leistungsbegriff vgl. nur *Harder*, JuS 1979, 76; *Schnauder*, JuS 1994, 537.

¹² Eine solche ist selbst dann vorrangig, wenn der Schuldner bei der Leistung eine abweichende Bestimmung trifft, § 366 ist also dispositives Recht, s. nur BGHZ 91, 375 (379) = NJW 1984, 2404; BGH, NJW-RR 1995, 1257 (1258).

¹³ *W. Lorenz*, JuS 1968, 441 (442).

¹⁴ So etwa im Zusammenhang mit der Gleichstellung von *aliud* und Sachmangel im Kaufrecht (§ 434 III), s. dazu *S. Lorenz* JuS 2003, 36 (37f.).

¹⁵ S. dazu nur *Medicus*, SchuldR I, 13. Aufl. (2002), Rdnr. 237 m.w. Nachw.

16 S. hierzu nur *Larenz/Wolf*, Allg. Teil, 8. Aufl. (1997), § 22 Rdnrn. 23ff.

17 S. dazu u. II 1c, (5) bei Fußn. 83.

18 BGHZ 40, 272 = NJW 1964, 399; 72, 246 = NJW 1979, 152; *BGH*, NJW 1986, 251 sowie zuletzt *BGH*, NJW 2003, 582 m. ausf. Nachw. der Rspr.

19 Anders die nur von einer Mindermeinung vertretene Lehre vom „Einheitstatbestand“ des Bereicherungsrecht, die nicht zwischen Bereicherung durch Leistung und Bereicherung „in sonstiger Weise“ unterscheidet, vgl. etwa *Wilhelm*, JuS 1973, 1.

20 S. etwa *U. Huber* JuS 1970, 342 (343).

21 Was nach zutreffender h.M. nicht nur die unentgeltliche Weitergabe, sondern auch die übrigen Voraussetzungen für eine Leistungsbefreiung des *V* nach § 818 III BGB, insbesondere also dessen Gutgläubigkeit in Bezug auf den Rechtsgrund (§§ 818 IV, 819 I BGB) voraussetzt. Die bloße Nichtdurchsetzbarkeit des Anspruchs gegen den Primärschuldner (hier: *V*) ist hingegen *de lege lata* nicht ausreichend, s. zuletzt BGHZ 147, 269 = NJW 2001, 2880; grdl. zu dieser engen Auslegung von § 822 *BGH*, NJW 1999, 1026 m.w.Nachw.; zur Gegenansicht s. nur *Larenz/Canaris*, SchuldR II/2, 13. Aufl. (1994), § 69 IV 1a; *Medicus* SchuldR II, 9. Aufl. (1999), Rdnr. 691.

22 In Rspr. und Lit. ist str., ob es sich bei § 822 BGB dogmatisch um eine „selbstständige Durchgriffskondiktion“ des Gläubigers gegen den Dritten (so die wohl h.M.) oder aber um eine Erstreckung des primären Anspruchs aus Leistungskondiktion gegen den Dritten handelt, vgl. etwa *Knütel*, NJW 1989, 2504 m.w. Nachw.

23 D.h. das Risiko, dass der Leistungsgegenstand beim Empfänger ersatzlos untergegangen ist und ein Bereicherungsanspruch an § 818 III BGB scheitert.

24 Aus Rücktritt (§§ 433 I 2, 323 bzw. § 326 V BGB) oder auf Schadensersatz (§§ 433 I 2, 280 I, III, 281 bzw. 283 BGB) unter dem Gesichtspunkt der Rechtsmängelhaftung bzw. Unmöglichkeit/Verspätung der Leistung.

25 S. Fußn. 24.

26 Zur Wirkungsweise der „Saldotheorie“ bei ungleichartigen Leistungen s. etwa *BGH*, NJW 1995, 454; 1999, 1181, sowie zuletzt NJW 2000, 3562. Zu den Nachteilen der Saldotheorie und ihrer Überwindung durch die - auf *Canaris* zurückgehende - Lehre von der „Gegenleistungskondiktion“ s. *Thier*, JuS 1999, L 9ff .

27 *Sachenrechtlich* sind hier bei der Übereignung beweglicher Sachen zwei unterschiedliche Konstruktionen denkbar: Eine direkte Übereignung des *D* an *K* oder aber Übereignungen des *V* an *K* sowie des *D* an *V* im Wege des „doppelten Geheißerwerbs“ (dingliche Einigung nach § 929 BGB zwischen *V* und *K*, Übergabe an *V* ersetzt durch Übergabe an *K* als Geheißperson des *V*, Übergabe von *V* an *K* ersetzt durch Übergabe durch *D* als Geheißperson des *K*), vgl. dazu nur *Medicus* (o. Fußn. 3) Rdnrn. 565, 571. In der Regel wird letzteres gewollt sein, *BGH*, NJW 1986, 1166. Für das Bereicherungsrecht ist die Unterscheidung irrelevant, weil sich *V* im Wege der sogleich zu erörternden „als-ob-Betrachtungsweise“ (s. dazu bei Fußn. 30) auch bei einer direkten Übereignung des *D* an *K* so behandeln lassen muss, als habe *D* zunächst an ihn übereignet.

28 Was ihm - selbst wenn er die geschuldete Leistung nicht „an den Gläubiger bewirkt“ - nach §§ 362 I, II i.V. mit § 185 BGB möglich ist.

29 Grdl. BGHZ 88, 232 (237) = NJW 1984, 483; zuletzt BGHZ 147, 269 (273) = NJW 2001, 2880.

30 Vgl. zu dieser (normativen) „als-ob-Betrachtungsweise“ und den dadurch vermiedenen Folgeproblemen nur *Larenz/Canaris* (o. Fußn. 21), § 70 II 2b (S. 206); *Lieb*, in: MünchKomm-BGB, 3. Aufl. (1997), § 812 Rdnr. 34; *Staudinger/W. Lorenz*, BGB, 13. Bearb. (1999), § 812 Rdnrn. 7, 55, jeweils m.w. Nachw.

31 Dazu o. Fußn. 27.

32 So *Staudinger/W. Lorenz* (o. Fußn. 30), § 812 Rdnr. 7; vgl. zu diesem Gedanken der „vermögensmäßigen Entscheidung“ auch *Flume*, AcP 194 (1994),] 427.

33 BGHZ 88, 232 (237) = NJW 1984, 483.

³⁴ Vgl. etwa *Staudinger/W. Lorenz* (o. Fußn. 30), § 812 Rdnr. 50.

³⁵ BGHZ 147, 269 (274) = NJW 2001, 2880.

³⁶ So aber BGHZ 147, 269 (274) = NJW 2001, 2880.

³⁷ Zutr. daher etwa *Larenz/Canaris* (o. Fußn. 21) § 70 II 1c a.E. (S. 204) und *Medicus* (o. Fußn. 21) Rdnr. 727, wo jeweils davon die Rede ist, dass ein Durchgriff nur „unter den besonderen Voraussetzungen“ des § 822 BGB möglich ist.

³⁸ Diese der Sache nach bereits in BGHZ 50, 227 (229) = NJW 1968, 1822, geprägte und seit BGHZ 61, 289 (292) = NJW 1974, 39, wortlautgleich stereotyp verwendete Formel fehlt bezeichnenderweise in den letzten drei Entscheidungen zu diesem Problemkreis, s. BGHZ 147, 145 = NJW 2001, 1855; 147, 269 = NJW 2001, 2880 sowie *BGH*, NJW 2003, 582.

³⁹ S. o. bei Fußn. 30.

⁴⁰ Sofern *V* hierdurch tatsächlich entreichert ist, also nicht etwa durch die Saldotheorie oder vergleichbare Instrumentarien gegenüber *K* geschützt ist und sich auch keine Aufwendungen erspart hat.

⁴¹ Vgl. etwa *Lieb*, in: *MünchKomm-BGB*, § 812 Rdnr. 35; differenzierend hingegen *Medicus* (o. Fußn. 3), Rdnr. 673; *Larenz/Canaris* (o. Fußn. 21), § 70 II 2b (S. 205f); *Staudinger/W. Lorenz* (o. Fußn.30), § 812 Rdnr. 55; generell zur Restriktion von § 818 III durch die - auf *Flume* zurückgehende - Lehre von der „vermögensmäßigen Entscheidung“ bzw. ähnliche Zurechenbarkeitserwägungen *Larenz/Canaris* (o. Fußn. 21), § 73 III 2 (S. 323ff); *Staudinger/W. Lorenz* (o. Fußn.30), § 818 Rdnr. 42.